



Satzung der Stadt Kroppenstedt nach § 34 Abs.4 Nr.1 und 3 (Abgrenzungs- und Einbeziehungssatzung), Baugesetzbuch (BauGB) für den Bereich der Gemarkung Kroppenstedt, Flur 10, Flurstücke 346/120, 325/121, 326/121, 244/122 (jeweils Teilflächen) in die im Zusammenhang bebaute Ortslage Kroppenstedt "Abgrenzungs- und Einbeziehungssatzung Lindengarten II"

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr.1 und 3 des Baugesetzbuches in der Fassung der letzten Änderung wird nach Beschlussfassung durch den Stadtrat vom 19.09.2019 die Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 (Abgrenzungs- und Einbeziehungssatzung), Baugesetzbuch (BauGB) für den Bereich der Gemarkung Kroppenstedt, Flur 10, Flurstücke 346/120, 325/121, 326/121, 244/122 (jeweils Teilflächen) in die im Zusammenhang bebaute Ortslage Kroppenstedt "Abgrenzungs- und Einbeziehungssatzung Lindengarten II" bestehend aus der Planzeichnung und dem Text erlassen:

Ausgefertigt: Kroppenstedt, den 02.10.2019

Der Bürgermeister  

Textliche Festsetzungen zur Ergänzungssatzung

- Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs.1 Nr. 25a BauGB)
Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB wird festgesetzt, dass die in der Planzeichnung umgrenzte Fläche von 277 m² durch standortgerechte einheimische Laubgehölze im Pflanzraster von ca. 1,5 x 1,5 Meter so zu bepflanzen ist, dass sie eine geschlossene Strauch- Hecke (Biotoptyp HHA) ausbildet. Die Anpflanzung ist dauerhaft zu erhalten. Die Anpflanzung ist in der auf die Rohbaufertigstellung folgenden Pflanzperiode vorzunehmen. Von der Flächenfestsetzung kann abgewichen werden wenn die Pflanzung flächengleich zusammenhängend ersetzt wird.
- Flächen, die mir Geh- Fahr und Leitungsrechten zu belasten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
Gemäß § 9 Abs. 1 Nr.21 BauGB wird festgesetzt, dass auf dem Flurstück 326/121 von der Straße Lindengarten aus eine geradlinige Zuwegung zu den westlich angrenzenden Flächen in einer Breite von 6 Meter mit Geh-, Fahr und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit zu belasten und von baulichen Nutzungen freizuhalten ist.

Büro für Stadt-, Regional- u. Dorfplanung, Dipl.Ing. Jaqueline Funke, 39167 Ixleben / Abendstraße 14a

Die Aufstellung der Satzung nach § 34 Abs.4 Nr. 1 und 3 BauGB beschlossen.

Den Entwurf der Satzung zur öffentlichen Auslegung beschlossen.

Der Entwurf der Satzung hat öffentlich ausgelegen.

Als Satzung beschlossen.

Inkrafttreten

Planerhaltung § 215 BauGB

vom Stadtrat der Stadt Kroppenstedt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 04.04.2019

vom Stadtrat der Stadt Kroppenstedt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am 20.06.2019

vom 08.07.2019 bis 09.08.2019 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Ort und Datum der Auslegung am 28.06.2019 ortsüblich bekanntgemacht). Gleichzeitig wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beteiligt.

vom Stadtrat der Stadt Kroppenstedt am 19.09.2019

Das Inkrafttreten sowie Ort und Zeit der Einsichtnahme in die Satzung sind am bekanntgemacht worden. Damit ist die Satzung rechtsverbindlich.

Eine nach § 214 BauGB beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges sind innerhalb eines Jahres nicht geltend gemacht worden.

Kroppenstedt, den 02.10.2019
Der Bürgermeister

Kroppenstedt, den
Der Bürgermeister

Kroppenstedt, den
Der Bürgermeister

